

Zwischen der

Stadt Troisdorf,

Kölner Str. 176,

53840 Troisdorf

(nachstehend Auftraggeber genannt)

und der Firma,

Straße, Ort

(nachstehend Auftragnehmer genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Stadt Troisdorf beabsichtigt, die Büros des Rathauses und der städtischen Einrichtungen im Stadtgebiet mit Büromobiliar gemäß ihrer definierten Standards auszustatten. Über die Lieferungen und zu erbringende Dienstleistungen wird zwischen den Vertragsparteien nachfolgender Rahmenvertrag geschlossen. Die nachstehenden Vertragsbedingungen sollen grundsätzlich auf alle Liefer- und Dienstleistungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer Anwendung finden. Einzelheiten sowie Anpassungen und Erweiterungen der Vertragsbedingungen sind, soweit erforderlich, im Rahmen des jeweiligen Einzelvertrags bzw. der jeweiligen Abrufaufträge gesondert geregelt.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Lieferung von Mobiliar und dem notwendigen Zubehör sowie dazu gehörige Beratungs-, Planungs-, Montage- und ggfls. Demontage- und Entsorgungsleistungen für den Auftraggeber.
- (2) Das tatsächliche Volumen der zu erbringenden Leistungen hängt u.a. vom konkreten Bedarf des Auftraggebers während der Vertragslaufzeit ab.

Rahmenvertrag über die Lieferung und den Aufbau des Büromobiliars bei der Stadt Troisdorf

Aus diesem Grund kann ein bestimmtes Mindestabnahmevolumen nicht zugesichert werden. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf ein bestimmtes Mindestabrufvolumen besteht daher nicht. Dies gilt für sämtliche nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen.

- (3) Der genaue Vertragsgegenstand unterliegt nach Maßgabe der Regelungen des § 3 dieses Vertrages „Leistungsinhalt / Leistungsumfang“ einer dynamischen Anpassung an den technischen Fortschritt.

§ 2 Vertragsbestandteile und Vertragssprache

Es gelten als Vertragsbestandteile in der Reihenfolge a bis f:

- a)
 - 1. dieser Vertrag (Seite 1 bis 13)
 - 2. die Leistungsbeschreibung 26002 e VgV
 - 3. das vom Auftragnehmer ausgefüllte Preisblatt
 - 4. das vom Auftragnehmer ausgefüllte Dokument „Angebotenes Fabrikat und Nachlass“ Anlage 4b
- b) das Angebot des Auftragnehmers vom _____ (wird nach Zuschlag eingetragen)
- c) die Besonderen / Ergänzenden Vertragsbedingungen
- d) die Verdingungsordnung Leistung (VOL/B) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung
- e) allgemein angewandte technische Richtlinien und Normen (DIN, EN -Normen)

Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung. Das gilt auch für die einzelnen Abrufe.

Vertragssprache ist Deutsch. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die bei der Stadt Troisdorf zum Einsatz kommenden Mitarbeiter des Auftragnehmers (oder des beauftragten Subunternehmers – wird nach Zuschlag ggf. eingetragen) die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen oder ein deutschsprachiger Mitarbeiter jederzeit ohne Mehrkosten zu erreichen ist.

§ 3 Leistungsinhalt und –umfang

- (1) Der Auftraggeber ist in Ausfüllung dieses Vertrages berechtigt, Leistungen gem. § 1 dieses Vertrages einzeln abzurufen. Die genauen Inhalte der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus den Festlegungen des Auftraggebers im Abrufauftrag, der Leistungsbeschreibung (Anlage zum Vertrag) und den Regelungen dieses Vertrages.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ausschließlich fabrikneue und ungebrauchte Gegenstände zu liefern.
- (3) Für jeden Einzelabruf gelten die Regelungen dieses Rahmenvertrages, soweit im Einzelfall nicht etwas Anderes mindestens in Textform vereinbart wird.

§ 4 Anlieferung, Demontage -, Montage - und Entsorgungsleistungen

- (1) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen frei Verwendungsstelle des Auftraggebers zu erbringen. Die Verwendungsstelle wird dem Auftragnehmer im Abruf mitgeteilt.
- (2) Die im Preisblatt (bzw. während der Vertragslaufzeit erteilten Abrufaufträgen) ausgewiesenen Grundleistungen umfassen den Transport der abgerufenen Liefergegenstände zum Auftraggeber, deren Verbringung und den Aufbau sowie die fachgerechte Montage zur bzw. an der jeweiligen Verwendungsstelle beim Auftraggeber. Die Anlieferung und Montage sind in den Angebotspreisen im Preisblatt (bzw. während der Vertragslaufzeit erteilten Abrufaufträgen) inkludiert und somit für den Auftraggeber nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden.
- (3) Die Lieferungen und ggf. zugehörigen Dienstleistungen haben jeweils spätestens innerhalb von 6 - 8 Wochen ab dem Datum des jeweiligen Abrufs zu erfolgen.
- (4) Anlieferungen und die Ausführung von Montageleistungen können beim Auftraggeber, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00-12.00 Uhr erfolgen. Die Anlieferungen und die Montageleistungen sind 7 Kalendertage vor dem Anliefer-/Montagetermin durch den Auftragnehmer schriftlich beim Auftraggeber anzuzeigen.
- (5) Bei Lieferungen geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit betriebsbereitem Aufbau und nach schriftlicher Abnahme auf den Auftraggeber über.
- (6) Stellt der Auftraggeber Mängel in der Abnahme zur Güte, in der Beschaffenheit oder in der Menge sofort fest, ist er berechtigt, die Abnahme zu verweigern. Die Verweigerung der Abnahme wegen bei Anlieferung festgestellter Mängel gilt als Mängelrüge und führt zur unverzüglichen Nachbesserung.
- (7) § 377 HGB findet keine Anwendung.

- (8) Transport - und Verpackungsmaterial verbleibt im Eigentum des Auftragnehmers und ist spätestens nach Abschluss der Montagearbeiten durch ihn fachgerecht zu entsorgen. Falls im Rahmen der Abwicklung von Gewährleistungs-/ Garantieansprüchen Verpackungsmaterial erforderlich sein sollte, wird dieses vom Auftragnehmer kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 5 Erteilung von Abrufen

- (1) Die Inanspruchnahme der Leistungen erfolgt mittels Abrufes durch den Auftraggeber.
- (2) Für die Abrufe gilt folgendes Verfahren:

Der Auftraggeber übermittelt dem Auftragnehmer die jeweils zu erbringende Leistung in einem Abrufauftrag per E-Mail oder Fax. Hierzu nutzt der Auftraggeber ein Formular, welches nach Zuschlagserteilung gemeinsam mit dem Auftragnehmer zu erstellen ist. In dem Formular sind alle zu erbringenden Leistungen gem. Abs. 3 aufzuführen. Es steht den Parteien frei, einen definierten Leistungskatalog für das Formular zu erstellen. Der Abrufauftrag ist verbindlich.

Nach Erhalt des Abrufauftrags hat der Auftragnehmer innerhalb von 2 Werktagen eine prüffähige Auftragsbestätigung beim Auftraggeber vorzulegen. Sollten sich Änderungen ergeben, sind diese gesondert aufzuführen.

Bei allen Beschaffungen (Los 2) wird der Auftragnehmer regelmäßig in die Planungen mit eingebunden und der Auftraggeber erwartet, dass der Auftragnehmer mit fundiertem Fachwissen beratend zur Verfügung steht. Insbesondere die Einhaltung der ASR sowie alle geltenden Gesetze und Verordnungen sind hier zwingend.

Eine Planungsänderung ist im Leistungsumfang je Einzelauftrag kostenfrei enthalten.

- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, alle im Preisblatt aufgeführten Grundleistungen, mit oder ohne dort angegebene Entsorgungsleistungen, mit oder ohne dort angegebene Demontageleistungen einzeln zu den in diesem Vertrag vereinbarten Preisen (unter Berücksichtigung der gewährten Rabatte) abzurufen, ohne dass durch den Auftragnehmer Mindestbestellgrößen verlangt oder Mindermengenzuschläge erhoben werden dürfen.

§ 6 Bezugsberechtigte

Bezugsberechtigt ist der Auftraggeber.

§ 7 Leistungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die von ihm in Anspruch genommenen Leistungen dem Auftragnehmer die in den jeweiligen Abrufaufträgen vereinbarte Vergütung zu zahlen.
- (2) Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die für die Erfüllung der jeweils abgerufenen Leistungen zwingend erforderliche Unterstützung zukommen lassen, soweit diese in seiner Zuständigkeit steht.

§ 8 Leistungspflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die abgerufenen Leistungen vertragsgerecht unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt innerhalb der gesetzten Fristen zu erbringen.
- (2) Inhalt und Umfang der jeweiligen Leistung ergeben sich im Einzelnen aus dem jeweiligen Abruf, der Leistungsbeschreibung und den Regelungen dieses Vertrages.
- (3) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen stets nach aktuellem Stand der Technik und durch Personal, das für die Erbringung der Leistungen qualifiziert ist. Dies gilt auch für etwaige mit der Auslieferung und der fachgerechten Montage durch den Auftragnehmer beauftragte Auslieferer/Zulieferer/Speditionen. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass bei jeder Auslieferung fachlich geschulte Möbelsmonteure eingesetzt werden, die die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen oder ein deutschsprachiger Mitarbeiter jederzeit ohne Mehrkosten zu erreichen ist.
- (4) Für den Auftragnehmer und für durch ihn beauftragte Auslieferer/Zulieferer/ Speditionen gilt bei Arbeiten im Haus des Auftraggebers dessen interne Hausordnung.

§ 9 Vertragsdauer, Kündigung, Rücktritt

- (1) Der Vertrag tritt am 01.08.2026 in Kraft.
- (2) Die Laufzeit des Rahmenvertrags beträgt 2 Jahre mit der im nachstehenden Absatz geregelten Option der Verlängerung um ein weiteres Jahr.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung, die dem Auftragnehmer 3 Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich zugegangen sein muss, einmalig um maximal ein Jahr zu verlängern.

- (4) Der Vertrag endet mit dem Ablauf der regulären Vertragslaufzeit bzw. sofern die Verlängerungsoption ausgeübt wurde, zum Ablauf des Verlängerungszeitraums, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (5) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund und zum Rücktritt (§ 10) sowie weitergehende gesetzliche Kündigungs- oder Rücktrittsrechte und Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- (6) Soweit dem Auftraggeber nach diesem Vertrag oder von Gesetzes wegen ein Recht zur Kündigung oder zum Rücktritt zusteht, ist er berechtigt, die Kündigung oder den Rücktritt auf Teile der Vertragsleistungen insbesondere auf einzelne Produktgruppen oder Produkte, Leistungen und/oder Abrufe zu beschränken.
- (7) Vor dem Ende der Vertragslaufzeit abgerufene Leistungen sind auch über das Vertragsende hinaus zu den Bedingungen dieses Vertrages zu erfüllen.

§ 10 Kündigung aus wichtigem Grund, Rücktritt und Antikorrptionsklausel

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn ihm aus einem vom Auftragnehmer zu vertretenden wichtigen Grund die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann.

Als wichtiger Grund gelten insbesondere:

- a) die Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens des Auftragnehmers oder dessen Ablehnung mangels Masse
 - b) die schuldhafte Verletzung einer sonstigen wesentlichen Vertragspflicht durch den Auftragnehmer
 - c) wenn sich nach Vertragsschluss herausstellt, dass der Auftragnehmer zum Zeitpunkt des Zuschlags einen Ausschlussgrund im Sinne von § 42 VgV verwirklicht hat.
- (2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die dem Auftraggeber mittelbar oder unmittelbar durch eine Kündigung aus wichtigem Grund entstehen.
- (3) Hat der Auftragnehmer im Zusammenhang mit diesem Vertrag nachweislich eine Vorteilsgewährung nach § 333 StGB oder Bestechung nach § 334 StGB oder eine vergleichbare Handlung begangen, hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber für jeden Verstoß eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob der Auftraggeber sein Recht auf Rücktritt vom Vertrag ausübt oder nicht. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50 -fache des Wertes der angebotenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen

Vorteile, insgesamt jedoch höchstens 100.000 €. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

- (4) Die gesetzlichen Rechte beider Seiten zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund oder zum Rücktritt vom Vertrag bleiben unberührt.

§ 11 Vergütung und Preisanpassung

Der Auftraggeber schuldet dem Auftragnehmer als Vergütung für die in Anspruch genommenen Leistungen jeweils das im Abruf beauftragte Entgelt. Im ersten Vertragsjahr ist der mit der Ausschreibung abgegebene Preis fest. Eine Preisanpassung wegen Preissteigerung kann frühestens im 2. Vertragsjahr geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber mindestens 3 Monate vor der beabsichtigten Preiserhöhung zu informieren und die jeweiligen Preisänderungen für die im Preisblatt benannten Positionen mitzuteilen. Jedoch darf der zwischen den Parteien abgestimmte neue Teuerungszuschlag nicht höher sein als der Erzeugerindex zum jeweiligen Zeitpunkt. Will der Auftraggeber von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen, muss die Kündigung bis zum Ablauf der 3 Monate ab Geltendmachung der Preissteigerung dem Auftragnehmer zugehen. Für die Kündigung bedarf es der Schriftform.

Die bei Angebotsabgabe zugrunde gelegten Rabatte auf den Einzelpreis sind über die gesamte Vertragslaufzeit (inkl. Verlängerungsoption) fest.

§ 12 Rechnung und Zahlung

- (1) Forderungen aus den Abrufaufträgen sind dem Auftraggeber unter Angabe der Auftragsnummer und der erbrachten Leistungen schriftlich in Rechnung zu stellen.
- (2) Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Gewährte Skonti werden seitens des Auftraggebers von der Gesamtrechnungssumme abgezogen. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang einer prüfbaren Rechnung als PDF oder X-Rechnung, frühestens jedoch mit Ablauf des Tages, an dem die abgerechnete Leistung vom Auftragnehmer ordnungsgemäß erbracht und abgenommen wurde. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Absendung des Überweisungsauftrags an das Geldinstitut des Auftragnehmers.
- (3) Eine Abtretung der Forderung an Dritte ist nur mit **vorheriger** ausdrücklicher schriftlicher **Zustimmung** des Auftraggebers statthaft.

§ 13 Haftung

- (1) Sofern der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag und daraus resultierenden Abrufaufträgen oder aus sonstigen Gründen einzelne Teilleistungen oder Verrichtungen an Auslieferer/Zulieferer/Speditionen überträgt, hat der Auftragnehmer für die Leistungserfüllung bzw. das Verschulden des betreffenden

Auslieferers/Zulieferer/Spedition einzustehen wie für die eigene Leistung bzw. das eigene Verschulden. Es gelten die §§ 278, 831 BGB unter Ausschluss des fehlenden Auswahl- oder Aufsichtsverschuldens nach § 831 Satz 2 BGB. Sofern der Auftragnehmer ein Zusammenschluss aus mehreren Unternehmen ist, haften diese gesamtschuldnerisch.

- (2) Die Haftung des Auftragnehmers für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen wird auf folgende Höchstbeträge beschränkt:

Für Sachschäden je Schadensereignis auf 1 Mio. €, maximal 2 Mio. € über die gesamte Vertragslaufzeit.

Für Vermögensschäden je Schadensereignis auf 1 Mio. €, maximal 2 Mio. € über die gesamte Vertragslaufzeit.

Diese Regelung gilt auch bei Verzug des Auftragnehmers.

- (3) Die Ansprüche gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Haftung kommt sowie im Falle der Übernahme einer Garantie, soweit bzgl. letzterem nichts Anderes geregelt ist.
- (4) Ansprüche beider Seiten aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für Personen -, Sach- und Vermögensschäden mindestens in der Höhe der vereinbarten Haftungssummen nachzuweisen und für die Dauer dieses Vertrages diese aufrechtzuerhalten. Die Versicherung hat auch die Freistellungsansprüche nach Absatz 6 zu umfassen.
- (6) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von etwaigen Schadenersatzansprüchen jeder Art frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrages von seinem Personal, seinen Bediensteten oder Beauftragten, Besuchern, Nutzern und Bediensteten und Mitarbeitern des Auftraggebers oder sonstigen Dritten gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden, sofern diese Ansprüche aus einer schuldhaften Pflichtverletzung des Auftragnehmers resultieren.

§ 14 Vertragsstrafen

- (1) Der Auftragnehmer schuldet dem Auftraggeber im Fall der nicht gehörigen Erfüllung dieses Vertrages bei Vorliegen der unter §§ 15 und 16 genannten Voraussetzungen die dort geregelten Vertragsstrafen.
- (2) Darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Eine geleistete Vertragsstrafe wird jedoch auf die Schadenersatzansprüche, die sich aus dem gleichen Sachverhalt ergeben, angerechnet.
- (3) § 341 Abs. 3 BGB findet keine Anwendung.

§ 15 Verzug und Vertragsstrafe

- (1) Gerät der Auftragnehmer mit seiner Leistung in Verzug, kann der Auftraggeber ihm eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf der Frist kann der Auftraggeber vom betreffenden Abruf ganz oder teilweise zurücktreten.
- (2) Gerät der Auftragnehmer mit seiner Leistung in Verzug, kann der Auftraggeber für jeden Fall des Verzugs eine Vertragsstrafe fordern. Die Vertragsstrafe beträgt pro angefangenem Tag 0,8% des Wertes (gem. Preisangabe des jeweiligen Abrufs) des nicht fristgerecht erbrachten Teils der Leistung, jedoch höchstens insgesamt 5 % dieses Wertes.
- (3) Sollte sich die Abnahme der Lieferung durch nicht fertiggestellte Räumlichkeiten oder sonstige Probleme seitens des Auftraggebers verzögern, muss der Auftragnehmer die gesamte Ware für einen Zeitraum von max. 2 Wochen kostenfrei zwischenlagern können. Hierbei gilt eine Maximalmenge von 40 m³ Ware (ca. 1 Sattelzug) als vereinbart.

§ 16 Gewährleistung/Garantie

- (1) Der Auftragnehmer verschafft dem Auftraggeber die Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln. Sachmängel sind vom Auftragnehmer innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist zu beheben.
- (2) Der Auftraggeber hat offensichtliche Mängel unverzüglich an den Auftragnehmer zu melden. Er hat im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und ihrer Ursachen erleichtern.
- (3) Schließt der Auftragnehmer die Mangelbehebung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgreich ab, kann ihm der Auftraggeber eine Nachfrist setzen. Nach Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung oder Rücktritt vom jeweiligen Abruf – sowie bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – neben dem Rücktritt auch Schadenersatz verlangen. Für den Schadenersatz gelten die in § 13 dieses Vertrages genannten Haftungsbeschränkungen.
- (4) Wenn aufgrund einer konkreten Mangelsymptomatik angenommen werden muss, dass sämtliche Komponenten oder Systeme einer Serie mangelbehaftet sind, unabhängig davon, an wie vielen Komponenten oder Systemen sich die Mangelsymptomatik zeigt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich alle Komponenten oder Systeme der betroffenen Serie unentgeltlich und nach Abstimmung mit dem Auftraggeber durch mangelfreie und mindestens gleichwertige neue Komponenten oder Systeme zu tauschen.
- (5) Die Gewährleistung beginnt mit der formellen Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber. Werden versteckte Sachmängel erst zu einem späteren Zeitpunkt

festgestellt, wird der Auftraggeber diese entsprechend rügen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Nachbesserung innerhalb von 3 Wochen nach erfolgter Rüge erfolgreich abzuschließen.

- (6) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für alle in der Preistabelle aufgeführten Artikel (bzw. während der Vertragslaufzeit erteilten Abrufaufträgen) sowie dazugehörige Dienstleistungen beträgt mind. 36 Monate. Meldet der Auftraggeber vor Ablauf der Gewährleistungsfrist einen Mangel, wird der Fristablauf hinsichtlich des Mangels für den Zeitraum gehemmt, während dessen der Auftragnehmer das Vorhandensein des Mangels prüft oder sich um Nacherfüllung oder Mängelbeseitigung kümmert. Die Gewährleistungsfrist ist so lange gehemmt, bis der Auftragnehmer das Ergebnis seiner Prüfung dem Auftraggeber mitteilt oder die Mängelbeseitigung für beendet erklärt oder die Fortsetzung der Nacherfüllung oder Mängelbeseitigung verweigert.
- (7) Die Herstellergarantie endet 5 Jahre nach Abnahme der Lieferung. Hinsichtlich der Hemmung der Garantiefrist bei Meldung eines Mangels vor deren Ablauf gilt das unter Abs. (6) zu den gesetzlichen Fristen Gesagte entsprechend.

§ 17 Schutzrechtsverletzungen

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung der Rechte Dritter durch die vom Auftragnehmer erbrachte Leistung oder deren vertragsgemäße Nutzung durch den Auftraggeber resultieren. Das gilt nicht, sofern der Auftragnehmer die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 18 Datenschutz

Den Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers ist vertraglich verboten Einblick in Schriftstücke zu nehmen sowie Schreibtische, Schränke und dergleichen oder sonstige Behältnisse zu öffnen. Unterlagen - Schriftstücke, Akten, Ordner, Hefte usw. -, die sich in den Dienst-räumen befinden, unterliegen den allgemeinen und besonderen Datenschutzbestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes und des Sozialgesetzbuches. In diese Unterlagen darf kein Einblick genommen werden. Über zufällig bekannt gewordene personenbezogene Daten aus dienstlichen Vorgängen ist Verschwiegenheit zu wahren. Wer gegen diese Pflichten verstößt, darf vom Auftragnehmer nicht mehr zu Planungs- oder Montagearbeiten in den Räumlichkeiten eingesetzt werden. Auf die Strafvorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes wird verwiesen.

§ 19 Zusammenarbeit der Vertragspartner

Ansprechpartner der Vertragsparteien sind ausschließlich die von den Parteien im Einzelfall benannten verantwortlichen Ansprechpartner.

Ansprechpartner Stadt Troisdorf: *-Eintrag nach Zuschlag -*

Ansprechpartner Auftragnehmer: *-Eintrag nach Zuschlag -*

§ 20 Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist die Stadt Troisdorf.
- (2) Bei Streitigkeiten über sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag gilt Troisdorf als Gerichtsstand vereinbart.

§ 21 Schriftform, Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.

Troisdorf, den _____ xxx, den _____
(Auftraggeber) (Auftragnehmer)

Anlagen:

Leistungsbeschreibung (ist Bestandteil der Vergabeunterlagen)

Preisblatt (vom Auftragnehmer ausgefüllt)

Angebotenes Fabrikat + Nachlass